

AUSSTELLERINFORMATION



FERIEN[®]
MESSE WIEN

Die internationale Messe für Urlaub, Reisen und Freizeit

WWW.FERIEN-MESSE.AT

16.-19. JÄNNER 2025



Built by



In the business of
building businesses

ÖFFNUNGSZEITEN:

Donnerstag – Samstag
Sonntag

10.00 – 18.00 Uhr
10.00 – 17.00 Uhr

FIRMEN- UND KONTAKTDATEN ZUR ANGEBOTSLEGUNG



ALLGEMEINE FIRMENDATEN		
<input type="checkbox"/> Aussteller		
<input type="checkbox"/> Mitaussteller bei:		
Firmenbuch-Nr.	UID-Nr.	
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiletelefon Sachbearbeiter
Internet-Adresse		
E-Mail-Adresse Firma		
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter*		
Geschäftsführung		

* Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail Adresse auch für alle Informationen rund um Ihr Online Ausstellerprofil/Messe-Netzwerk genutzt wird.

KORRESPONDENZADRESSE		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Vor-/Nachname Sachbearbeiter		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		
Firmentelefon	Firmenfax	Mobiletelefon Sachbearbeiter
E-Mail-Adresse Sachbearbeiter*		

RECHNUNGSADRESSE (FALLS ABWEICHEND)		
UID-Nr.		
Firmenwortlaut lt. Firmenbuch		
Straße/Postfach		
Land/PLZ/Ort		

MARKETING- & SERVICEPAUSCHALE (OBLIGATORISCH) € 340,00

MITAUSSTELLERGEBÜHR inkl. Marketing- & Servicepauschale € 250,00

NEBENKOSTENPAUSCHALE (OBLIGATORISCH) beinhaltet die Abdeckung der erhöhten Energie- und Materialkosten **KOSTENLOS**

MARKETING- UND SERVICEPAUSCHALE

- Anmeldegebühr
- Kontingent an Ausstellerausweisen (Staffelung je nach Standgröße) sowie 1 Parkkarte
- Eintragung und Zugang zu Ihrem Unternehmensprofil im Online-Ausstellerkatalog (=Bronze Paket)
- Premium Exhibitor Listing BRONZE Paket
- Exhibitor-Dashboard Basic



PLATZGEBÜHR (BEI EIGENBAU) PLATZWÜNSCHE (UNVERBINDLICH FÜR DEN VERANSTALTER)				
		EARLY BIRD bis 30.6.2024	ab 1.7.2024	
<input type="checkbox"/>	Reihenstand	€ 114,00/m ²	€ 125,00/m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Eckstand	€ 124,00/m ²	€ 136,00/m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Kopfstand	€ 130,00/m ²	€ 143,00/m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Inselstand	€ 134,00/m ²	€ 147,00/m ²	_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Sonderfläche KFZ bis 50 m ²	€ 80,00/m ²		_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Sonderfläche KFZ 51 - 100 m ²	€ 72,00/m ²		_____ m ²
<input type="checkbox"/>	Sonderfläche KFZ ab 101 m ²	€ 64,00/m ²		_____ m ²

Die Platzgebühr ist der Nettopreis pro m² (ohne Aufbau), neben dem Steuern und Abgaben in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet werden und zu entrichten sind. Mindeststandgröße 9 m².

Standbegrenzungswände sind NICHT inkludiert, jedoch obligatorisch!

KOMPLETTSTANDVARIANTEN

„SILBER“	„GOLD“	„PLATIN“
		
<ul style="list-style-type: none"> • exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche • inkl. täglicher Standreinigung • inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) • inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende • exkl. Marketing- & Servicepauschale • kein Inventartausch möglich • 1 Stk. Strahler 75 W/4 m² • 1 Stk. 3-fach Steckdose • 1 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ • 1 Stk. Infopult, weiß 	<ul style="list-style-type: none"> • exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche • inkl. täglicher Standreinigung • inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) • inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende • exkl. Marketing- & Servicepauschale • kein Inventartausch möglich • 1 Stk. Strahler 75 W/4 m² • 1 Stk. 3-fach Steckdose • 3 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ • 1 Stk. Pult Typ „Maxima“, weiß • 1 Stk. Stehtisch, Ø 70 cm • Trägerkonstruktion • Koje versperrbar (1 x 1 m) 	<ul style="list-style-type: none"> • exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche • inkl. täglicher Standreinigung • inkl. Stromverbrauch & -anschluss (1 kW) • inkl. Wandelement weiß + Teppich + Blende • exkl. Marketing- & Servicepauschale • kein Inventartausch möglich • 1 Stk. Strahler Ellipsoid/4 m² • 1 Stk. 3-fach Steckdose • 1 Stk. Barhocker Typ „Zeta“ • 1 Stk. Pult Typ „Maxima“, weiß • 1 Stk. Tisch, 80 x 80 cm • Trägerkonstruktion • Koje versperrbar (1 x 1 m) • 4 Stk. Sessel, Typ „Alice“
€ 122,00/m² (min. 9 m²)	€ 169,00/m² (min. 12 m²)	€ 202,00/m² (min. 12 m²)

STANDBESCHRIFTUNG (BITTE AUSWÄHLEN)

Standbeschriftung textlich (Farbe schwarz, max. 20 Buchstaben – bitte um Eintragung des gewünschten Wortlautes)



Standbeschriftung mit Logo (Aufpreis von EUR 63,90 pro Blende)

Bitte das Originallogo in druckf. hoher Qualität übermitteln (300 dpi, eps/pdf/jpg). Bei Bestellungen ab 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird ein Manipulationszuschlag von 25 % verrechnet!

TEPPICHBODENFLIESEN (INKLUDIERT, BITTE FARBE WÄHLEN)

schwarz dunkelgrau dunkelrot

BAHNENTEPPICH (GEGEN AUFPREIS VON 770/m²)

azurblau hellgrün dunkelblau flaschengrün signalrot

ICH BESTELLE

„Silber“ _____ m² „Gold“ _____ m² „Platin“ _____ m²

IHRE REFERENZ

Firmenname

Standnummer

Angebotsnummer (lt. Erstangebot)

VARIO BY STANDOUT – NACHHALTIG, FLEXIBEL UND UNVERWECHSELBAR DURCH IHRE INDIVIDUELLE GRAFIKGESTALTUNG DER GESAMTEN RÜCK- UND SEITENWÄNDE

Wählen Sie aus unseren Kompletstandvarianten!

„VARIO EASY“	„VARIO FIRST“	„VARIO STYLE“
• exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche	• exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche	• exkl. Platzgebühr und Ausstellungsfläche
• inkl. täglicher Standreinigung	• inkl. täglicher Standreinigung	• inkl. täglicher Standreinigung
• inkl. Hauptstromanschluss 3 kW (inkl. Verbrauch)	• inkl. Hauptstromanschluss 3 kW (inkl. Verbrauch)	• inkl. Hauptstromanschluss 3 kW (inkl. Verbrauch)
• inkl. Vario Wall Fabric**** H 250 cm (Verkleidung Grafikstoff*)	• inkl. Vario Wall Fabric **** H 250 cm (Verkleidung Grafikstoff*)	• inkl. Vario Wall Fabric **** H 250 cm (Verkleidung Grafikstoff*)
• exkl. Marketing- & Servicepauschale	• exkl. Marketing- & Servicepauschale	• exkl. Marketing- & Servicepauschale
• kein Inventartausch möglich	• kein Inventartausch möglich	• kein Inventartausch möglich
• Teppichfliesen grau	• Teppichfliesen grau	• Teppichfliesen grau
• Auslegestrahler	• Auslegestrahler	• Auslegestrahler
	• Vario Room 1 Fabric*** H 250 cm	• Vario Room 1 Fabric*** H 250 cm
	• Vario Bar Basic + 1 Barhocker Capri weiß	• Vario Bar Fabric** + 1 Barhocker Capri weiß
	• Stehtisch Lifestyle + 4 Barhocker Capri weiß	• Vario Bar Cube inkl. Kühlschrank
		• Tisch Lifestyle + 4 Sessel Tosca grau
		• Bildschirm 42 Zoll
€ 229,00/m² (min. 9 m ²)	€ 272,00/m² (min. 12 m ²)	€ 303,00/m² (min. 12 m ²)

* Eine hochauflösende, vektorisierte Druckdatei muss bis 5 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auf unseren Server hochgeladen werden. Den Link erhalten Sie über Ihre Projektleitung.

** **Vario Bar Fabric:** HxBxT = 1000 / 1120 x 990 x 620mm; Ausstattung: 2x Tür versperbar, 1x Fachboden, 1x Kabeldurchlass weiß; Material Korpus: SPA19mm weiß; Material Front Lümmelbord: Flexstoff blickdicht mit Digitaldruck (druckfertige Daten kundenseitig zu erstellen); 1x Strom-Verteiler 3-fach mit 3m Kabellänge

*** **Vario Room 1 Fabric:** HxBxT = 2500 x 2020 x 1030mm; Bestehend aus Alu-Unterkonstruktion und 3-seitig Flexstoff blickdicht mit Digitaldruck (druckfertige Daten kundenseitig zu erstellen), 1x Tür versperbar, 1x Wandregal inkl. 4 Stk. Einlegeplatten weiß (HxBxT = 1980 x 990 x 495mm), 1x Arbeitsfläche weiß (HxBxT = 880 x 990 x 495mm), 1x Fach weiß - max. Belastung 5kg (BxT = 990 x 300mm), 1x Wandkleiderhaken 3-teilig silber, 1x Papierkorb 18L schwarz, 1x LED Auslegestrahler Solas über versperbarer Türe (50W / 230V / 4000K) silber, 1x Strom-Verteiler 3-fach mit 3m Kabellänge

**** **Vario Wall Fabric:** HxBxT = 2500 x 990 x 308mm; Bestehend aus Alu-Unterkonstruktion und Flexstoff mit Digitaldruck (druckfertige Daten kundenseitig zu erstellen), 1x LED Auslegestrahler Solas (50W / 230V / 4000K) silber

ICH BESTELLE

Vario „Easy“ _____ m² Vario „First“ _____ m² Vario „Style“ _____ m²

IHRE REFERENZ

Firmenname

Standnummer

Angebotsnummer (lt. Erstangebot)

STROMPAUSCHALE



STROMPAKETE

Eines der folgenden Strompakete (inkl. Verbrauch) ist für den Elektroanschluss unerlässlich. Die Kosten beinhalten Strombereitstellung, Anschluss an das Messenetz, betriebsfertigen Hauptschalter bzw. Sicherungsverteiler (lt. ÖVE-Vorschriften), dazugehörige Steckdose, Ständerung, Befundung und Verbrauch.

MENGE	STROMPAKET	ANSCHLUSSSTÄRKE	PAUSCHALE
_____	Hauptanschluss 1 kW, 1-phasig 230V	1 kW	€ 156,00
_____	Hauptanschluss 3 kW, 1-phasig 230V	3 kW	€ 208,00
_____	Hauptanschluss 6 kW, 3 x 1-phasig 230V	6 kW	€ 427,00
_____	Hauptanschluss 10 kW, 3-phasig 400V	10 kW	€ 537,00
_____	Hauptanschluss 20 kW, 3-phasig 400V	20 kW	€ 913,00
_____	Hauptanschluss 40 kW, 3-phasig 400V	40 kW	€ 1.667,00
_____	Hauptanschluss 60 kW, 3-phasig 400V	60 kW	€ 2.530,00
_____	Hauptanschluss 120 kW, 3-phasig 400V	120 kW	€ 5.106,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 10 kW, 3-phasig 400V	10 kW	€ 602,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 20 kW, 3-phasig 400V	20 kW	€ 983,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 40 kW, 3-phasig 400V	40 kW	€ 1.770,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 60 kW, 3-phasig 400V	60 kW	€ 2.697,00
_____	Hauptanschluss mit Verteiler 120 kW, 3-phasig 400V	120 kW	€ 5.316,00
_____	Dauerstrom (nur in Verbindung mit einem Strompaket) – Preis pro Anschluss Für Kühlschränke, Kühlvitriolen, etc. benötigen Sie einen separaten Daueranschluss, da die Kojenstromversorgung aus Sicherheitsgründen eine Stunde nach Messeschluss eingestellt wird.		€ 178,00

WICHTIG: Für Bestellungen in der offiziellen Aufbauzeit muss ein Manipulationszuschlag von 20% verrechnet werden.



Firmenname:
Rechnungsadresse:
Abweichende Versandadresse:
Sachbearbeiter:

PRODUKTGRUPPENLISTE

FÜR DEN ONLINE-AUSSTELLERKATALOG

Bitte tragen Sie die entsprechenden Produktgruppen im Online-Unternehmensprofil ein, sobald dieses frei geschaltet wurde. So werden Sie von den Besuchern im Online-Ausstellerkatalog besser gefunden.

ÖSTERREICH

- 0201 Burgenland
- 0202 Kärnten
- 0203 Niederösterreich
- 0204 Oberösterreich
- 0205 Österreich
- 0206 Salzburg
- 0207 Steiermark
- 0208 Tirol
- 0209 Tourismusverbände
- 0210 Vorarlberg
- 0211 Wien

AFRIKA

- 0301 Afrika
- 0302 Ägypten
- 0303 Äthiopien
- 0304 Botswana
- 0305 Kenya
- 0306 Madagaskar
- 0307 Marokko
- 0308 Mauritius
- 0309 Namibia
- 0310 Réunion
- 0311 Südafrika
- 0312 Tansania
- 0313 Tunesien
- 0314 Uganda

AMERIKA

- 0401 Amerika
- 0402 Brasilien
- 0403 Chile
- 0404 Costa Rica
- 0405 Dominikanische Republik
- 0406 Jamaika
- 0407 Kanada
- 0408 Kolumbien
- 0409 Kuba
- 0410 Lateinamerika
- 0411 Mexiko
- 0412 Mittelamerika
- 0413 Nordamerika
- 0414 Peru
- 0415 Südamerika
- 0416 USA
- 0417 Alaska

ASIEN

- 0501 Abu Dhabi
- 0502 Asien
- 0503 Bhutan
- 0504 China
- 0505 Dubai
- 0506 Georgien
- 0507 Indien
- 0508 Iran
- 0509 Israel

ASIEN

- 0510 Japan
- 0511 Jordanien
- 0512 Korea
- 0513 Malaysia
- 0514 Mongolei
- 0515 Myanmar
- 0516 Qatar
- 0517 Russland
- 0518 Sri Lanka
- 0519 Südostasien
- 0520 Taiwan
- 0521 Thailand
- 0522 Türkei
- 0523 Turkmenistan
- 0524 Usbekistan
- 0525 Vereinigte Arabische Emirate
- 0526 Vietnam
- 0527 Vorderasien

AUSTRALIEN/OZEANIEN

- 0601 Australien
- 0602 Ozeanien

EUROPA

- 0701 Albanien
- 0702 Armenien
- 0703 Baltikum
- 0704 Belgien
- 0705 Bosnien und Herzegowina
- 0706 Bulgarien
- 0707 Deutschland
- 0708 Europa
- 0709 Frankreich
- 0710 Georgien
- 0711 Griechenland
- 0712 Irland
- 0713 Island
- 0714 Italien
- 0715 Kroatien
- 0716 Malta
- 0717 Moldawien
- 0718 Montenegro
- 0719 Norwegen
- 0720 Polen
- 0721 Portugal
- 0722 Rumänien
- 0723 Russland
- 0724 Slowakei
- 0725 Slowenien
- 0726 Spanien
- 0727 Tschechien
- 0728 Türkei
- 0729 Ungarn
- 0730 Zypern
- 0731 Schweden
- 0732 Ukraine
- 0733 Aserbaidschan
- 0734 Finnland

GEOGRAPHISCHE DESTINATIONEN

- 0801 Antarktis
- 0802 Arabien
- 0803 Eurasien
- 0804 Indischer Ozean
- 0805 Karibik
- 0806 Mittelmeer
- 0807 Orient
- 0808 Arktis

REISEVERANSTALTER REISEBÜROS

- 0901 Reisebüro
- 0902 Reiseveranstalter

REISEART

- 1001 Aktivurlaub
- 1002 Ausflug
- 1003 Badeurlaub
- 1004 Behindertengerechte Urlaubsangebote
- 1005 Clubreisen
- 1006 Erlebnis- und Abenteuerreisen
- 1007 Exklusivreisen
- 1008 Familienangebote
- 1009 Fernreisen
- 1010 Gay&Lesbian Reisen LGBT
- 1011 Genussreisen
- 1012 Gesundheitsurlaub
- 1013 Gruppenreisen
- 1014 Hausbooturlaub
- 1015 Incentive Reisen
- 1016 Individualreisen
- 1017 Kreativ-Urlaub
- 1018 Kreuzfahrten
- 1019 Kulturreisen
- 1020 Kururlaube
- 1021 Kurzurlaube
- 1022 Pauschalreisen
- 1023 Radurlaub
- 1024 Reisen „50plus“
- 1025 Schiurlaub
- 1026 Selbstfahrerreisen
- 1027 Singleangebote
- 1028 Sportreisen
- 1029 Sprachreisen
- 1030 Städtereisen
- 1031 Studienreisen
- 1032 Wanderurlaub
- 1033 Weinreisen
- 1034 Wellnessreisen
- 1035 Yachturlaub

TRANSPORT

- 1101 Airlines
- 1102 Bahn
- 1103 Bus
- 1104 Fähren
- 1105 Flughäfen
- 1106 Flughafentransfer
- 1107 Mietwagen
- 1108 Reedereien
- 1109 Sonstige Verkehrsträger
- 1110 Taxi
- 1111 Wohnwagen, Wohnmobil

UNTERKÜNFTE

- 1201 Camping, Campingplätze
- 1202 Familienhotels
- 1203 Ferienhäuser
- 1204 Ferienwohnungen
- 1205 Hotels Österreich
- 1206 Hotels International
- 1207 Jugendherbergen
- 1208 Privatzimmer
- 1209 Urlaub am Bauernhof

THEMENBEREICHE

- 1301 Burgen und Schlösser
- 1302 Fahrrad
- 1303 Festspiele
- 1304 Foto
- 1305 Freizeitausrüstung
- 1306 Gastronomie
- 1307 Golf
- 1308 Information und Beratung
- 1309 Kongresse
- 1310 Literatur
- 1311 Medien/Verlage
- 1312 Motorrad
- 1313 Museen
- 1314 Reisezubehör
- 1315 Reiten
- 1316 Schifahren
- 1317 Spezialbereiche Touristik
- 1318 Sport
- 1319 Stifte und Klöster
- 1320 Tauchen
- 1321 Themenparks
- 1322 Versicherungen
- 1323 Wandern
- 1324 Wassersport
- 1325 Wellness
- 1326 Zweirad
- 1327 Nachhaltiger Tourismus

MESSEVERSICHERUNG



I. VERSICHERUNG DER AUSSTELLUNGSGÜTER

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Welche Schäden sind versichert?</p> <p>Was ist versichert?</p> <p>Was ist nicht versichert?</p> <p>Wann gilt ein Selbstbehalt?</p> <p>Wann und wem muss der Schaden gemeldet werden?</p> <p>Wann muss eine polizeiliche Anzeige gemacht werden?</p> <p>Wie hoch sind Sie versichert?</p>	<p>Während der von RX Wien GmbH veranstalteten Messe, am Weg zur Messe und beim Rücktransport in ganz Europa.</p> <p>Während des Transportes: Gemäß A TB 2001 – „volle Deckung“</p> <p>Während der Messe: Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Beraubung, Einbruchdiebstahl und Schäden durch Austreten von Leitungswasser, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Beschädigung, Transportmittelunfälle und Naturkatastrophen gemäß den zugrunde liegenden Bedingungen.</p> <p>Ausstellungsgüter, Messestandausstattung, Ihre persönlichen Utensilien.</p> <p>Wertgegenstände, wie z.B. echter Schmuck, Bargeld, echte Teppiche und Pelze. Zu beachten ist, dass Ausstellungsgüter während der Besuchszeit zu beaufsichtigen sind und außerhalb der Besuchszeiten in geeigneter Weise gegen unbefugten Zutritt gesichert sind. Kleindimensionierte Gegenstände (z.B. Laptop, Digitalkamera, Beamer etc.) müssen in versperrenbaren Vitrinen oder Behältnissen aufbewahrt werden. Schäden an den versicherten Gegenständen während diese auf- und abgebaut bzw. montiert oder demontiert werden. Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung/Demonstration. Beschädigungen der versicherten Gegenstände während des Aus- und Einpackens am Ausstellungsort zu Beginn und am Ende der Ausstellung.</p> <p>Nur im Fall eines Diebstahles, Beraubung, Bruch, Verbiegen, Verbeulen und Deformation gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadensfall.</p> <p>Alle Schäden sind ohne Verzögerung der Marsh Austria GmbH zu melden.</p> <p>Unverzüglich nach Schadensfeststellung im Falle eines Diebstahles oder eines Feuerschadens.</p> <p>Die Versicherungssumme ist auf „Erstes Risiko“ vereinbart, das heißt im Schadensfall wird der Schaden bis zur Höhe der Versicherungssumme ersetzt – Unterversicherung kann nicht eingewendet werden. Die gewählte Versicherungssumme sollte jedoch dem tatsächlichen Wert entsprechen.</p>
--	---

II. MESSE – UNFALLVERSICHERUNG

<p>Wo gilt die Versicherung?</p> <p>Wer ist versichert?</p> <p>Welches Risiko ist versichert?</p> <p>Wie hoch sind Sie versichert?</p>	<p>Auf dem Messegelände während der Messe und der Auf- und Abbauzeit.</p> <p>Der Messeaussteller und das beschäftigte Ausstellungspersonal.</p> <p>Der Fall einer dauernden Invalidität infolge eines Unfalles.</p> <p>Bis EUR 72.500,- je Person, max. EUR 145.500,- für alle auf dem Messestand anwesenden Personen.</p>
--	--

WIE SCHLIESSEN SIE DIE VERSICHERUNG AB?

<p>Wo tätigen Sie den Abschluss?</p> <p>Wie wird die Prämie bezahlt?</p> <p>Wer ist Versicherer?</p> <p>Welche Versicherungsbedingungen gelten?*</p>	<p>Auf diesem Versicherungs-Anmeldeformular die gewünschte Versicherungssumme ankreuzen, die Sie für Ihren Messestand brauchen, datieren, stempeln, unterschreiben und an RX Wien GmbH retournieren.</p> <p>Gemeinsam mit der Bezahlung der Anmeldegebühr und der Platzmiete bzw. nach Rechnungslegung. Der Versicherungsschutz entsteht erst nach vollständigem Zahlungseingang.</p> <p>Wiener Städtische Allgemeine Versicherung AG</p> <p>AÖTB 2001 (Variante „volle Deckung“) und die Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Gütern auf Messen und gewerblichen Ausstellungen (1995). Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung (AUBV 1995). Bitte beachten Sie, dass abweichend zu den Bestimmungen des VersVG zwischen den Versicherten und RX Wien GmbH vereinbart gilt, dass die Versicherten ihre Ansprüche aus diesem Vertrag direkt bei dem Versicherer geltend zu machen haben.</p>
--	--

 16.-19. MÄRZ 2025 MESSE WIEN	WELCHE VARIANTEN SIND MÖGLICH?	VERSICHERUNGSSUMME FÜR AUSSTELLUNGSGÜTER	PRÄMIE JE AUSSTELLER inkl. Versicherungssteuer	
	Variante A	€ 20.000,-	€ 81,-	<input type="checkbox"/>
	Variante B	€ 40.000,-	€ 131,-	<input type="checkbox"/>
	Variante C	€ 80.000,-	€ 211,-	<input type="checkbox"/>
	Variante D	€ 160.000,-	€ 331,-	<input type="checkbox"/>

Anmeldung per E-Mail an cs-austria@rxglobal.com. Ihre E-Mail ist Ihre Polizza.

Ich habe die Versicherungsbedingungen zur Kenntnis genommen (verfügbar unter www.ferien-messe.at) und stimme diesen zu.

Datum, Ort _____ Firmenname _____ Firmenstempel und Unterschrift _____

Ihre Fragen beantwortet gerne: Marsh Austria GmbH, Millennium Tower, Handelskai 94-96, A-1200 Wien, Tel. +43 1 586 49 83-0

Bei den angeführten Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die allgemeinen Messebedingungen auf www.ferien-messe.at werden durch die Unterschrift des Auftraggebers zur Kenntnis genommen.

MESSEBEDINGUNGEN

Dezember 2022

1. Vertrag

Der Vertrag zwischen dem Vertragspartner (nachstehend „Aussteller“ genannt) und dem Veranstalter betreffend Messeeteilnahme des Ausstellers kommt durch Rückübermittlung (per Post, Fax oder ein-gescannt per Email) des durch den Aussteller firmenmäßig gezeichneten Angebots des Veranstalters zustande. Etwaige Vorbehalte, Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen des Angebots des Veranstalters bzw. dieser Messebedingungen sind unwirksam. Abweichende Regelungen oder Geschäftsbedingungen des Ausstellers kommen nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters zur Anwendung. Mit Unterfertigung des Angebots des Veranstalters erkennt der Aussteller diese Messebedingungen vollinhaltlich an. Abgesehen von der Standmiete gelten diese Messebedingungen sinngemäß auch für alle Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, wie Werbeleistungen, Ausstellerversicherung, Standbauleistungen, Miete von Ausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom, Wasser und sonstigen Einrichtungen. Im Zusammenhang mit einer Standmiete kann der Aussteller schriftliche Zusatzbestellungen über einen befugten Vertreter vornehmen, wobei ein Vertragsabschluss per Email ausreichend ist. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Beginn und die Dauer der Messe abzuändern oder die Veranstaltung unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses auf einen anderen Termin zu verschieben, ohne dass der Aussteller daraus Ansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter (z. B. Rücktritt, Schadenersatz) ableiten kann. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Durchführung der Veranstaltung einem Dritten (Lizenznehmer) zu übertragen. Der Aussteller erteilt bereits durch Unterfertigung des Angebots des Veranstalters seine Zustimmung zu einer allfälligen zukünftigen Vertragsübernahme, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Ausstellers bedarf, sodass der Aussteller im Falle der Übertragung der Durchführung der Veranstaltung an einen Dritten (Lizenznehmer), wovon der Aussteller zu verständigen ist, sämtliche Rechte und Ansprüche ausschließlich gegenüber dem Dritten (Lizenznehmer) geltend machen kann.

2. Entgelt

Mit dem Eingang des vom Aussteller unterfertigten Angebots beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils im Angebot des Veranstalters angeführten Preise für die genannten Leistungen bzw. Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter der Standfläche wird voll verrechnet. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise. Zusätzlich ist der Aussteller zur Zahlung aller anfallenden Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer, Werbeabgabe und Rechtsgeschäftsgebühren, verpflichtet.

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, dem Aussteller ein Angebot zukommen zu lassen. Die Zusendung eines Angebots einschließlich Platzzuteilung liegt im alleinigen Ermessen des Veranstalters. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Auf der Messe dürfen nur die Produktgruppen, die auf der Messewebsite angeführt sind, ausgestellt, beworben und verkauft werden. Der Aussteller ist verpflichtet, seine Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes sind unzulässig. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen kann der Veranstalter den Vertrag fristlos beenden und Schadenersatzansprüche gegenüber dem Aussteller geltend machen. Aus der Übermittlung eines Angebots zur Messeeteilnahme kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe abgeleitet werden. Der Veranstalter ist im alleinigen Ermessen und ohne Zustimmung des Ausstellers berechtigt, nachträglich eine Standfläche in einer anderen Lage zuzuweisen, die Größe der Standfläche bis zu einem Ausmaß von 10 % abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Bei Änderung der Größe der Standfläche wird das vereinbarte Entgelt an das geänderte Flächenmaß angepasst. Weitere Ansprüche des Ausstellers, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Der Aussteller ist verpflichtet, die gegenständlichen Messebedingungen, deren integrierende Vertragsbestandteile sowie weitere im Angebot genannte Bedingungen vollständig auf seine Mitarbeiter, Vertreter, Mitaussteller und Dritte Messeeteilnehmer zu überbinden und deren Einhaltung sicherzustellen und haftet für die Einhaltung der genannten Bestimmungen wie für eigenes Verschulden.

4. Marketing- und Servicepauschale

Der Aussteller ist zur Bezahlung der Marketing- und Servicepauschale verpflichtet. Die Marketing- und Servicepauschale beinhaltet – je nach Größe der Standfläche – ein Kontingent an Ausstellerparkkarten und Ausstellerausweisen sowie die Eintragung und den Zugang zum Unternehmensprofil des Ausstellers im Online-Ausstellerkatalog.

5. Stornierung

Im Falle einer Absage der Teilnahme an der Veranstaltung durch den Aussteller (Stornierung) hat der Aussteller an den Veranstalter folgende verschuldensunabhängige Stornogebühren zu bezahlen: Bis 8 Wochen vor Messebeginn 50% des vereinbarten Entgelts, ab 8 Wochen vor Messebeginn 100% des vereinbarten Entgelts, jeweils zusätzlich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten, bereits erbrachter Leistungen des Veranstalters sowie bestellter digitaler Produkte und Standbauten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, wenn es dem Veranstalter gelingt, den Messestand an einen Dritten zu vermieten.

6. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Nach der Rückübermittlung des unterfertigten Angebots erhält der Aussteller eine Rechnung, die bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe ohne jeden Abzug zu bezahlen ist. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Der Aussteller ist verpflichtet, sämtliche Kosten für Nebenleistungen und Zusatzaufträge bei Rechnungslegung zu bezahlen, wobei der Veranstalter auch berechtigt ist, für diese Leistungen Vorauszahlungen zu verlangen. In jedem Fall kann eine Rechnung abweichende Zahlungsbedingungen und -termine festlegen, die für den Aussteller verbindlich sind. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstag beim Veranstalter eingelangt, ist dieser ohne weitere Verzinsung berechtigt, den zugewiesenen Stand an einen Dritten zu vergeben und Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Aussteller zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen, widrigenfalls die Rechnung als durch den Aussteller genehmigt gilt. Für den Fall des Zahlungsverzuges können vom Veranstalter ab Fälligkeit 12 % Verzugszinsen p.a. sowie € 40,- an pauschalen Mahngebühren verrechnet werden. Der Aussteller ist darüber hinaus verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten festgelegten Klags- und Exekutionskosten. Sollte die Rechnung an einen anderen Rechnungsempfänger ausgestellt werden, hat der Aussteller dessen fristgerechte Zahlung sicherzustellen und ist bei Zahlungsverzug des anderen Rechnungsempfängers zur unverzüglichen Bezahlung des Entgelts verpflichtet. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen – welcher Art auch immer – die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

7. Rücktritt vom Vertrag durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist insbesondere dann berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, wenn:

- der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt,
- ein Insolvenzverfahren gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht oder dessen Zahlungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt ist,
- noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Messen vorliegen
- die Exponate des Ausstellers nicht den auf der Messewebsite angegebenen Produktgruppen entsprechen, gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder gewerbliche Schutzrechte verletzen oder
- der Aussteller gegen Regelungen dieser Messebedingungen verstößt.

Im Falle eines Vertragsrücktritts des Veranstalters kommt Punkt 5. sinngemäß zur Anwendung.

8. Mitaussteller

Mitaussteller sind Dritte, die gemeinsam mit dem Vertragsschließenden Aussteller dessen Standfläche auf Basis dieser Messebedingungen für ihre eigene Geschäftstätigkeit nutzen. Der Aussteller ist verpflichtet, Mitaussteller durch Eintrag im Online-Ausstellerkatalog bekannt zu geben. Für jeden Mitaussteller ist die auf der Messewebsite angegebene Mitausstellergebühr sowie die Marketing- und Servicepauschale zu entrichten. Darüber hinaus bedarf eine gänzliche oder teilweise Vermietung oder Überlassung der Standflächen an dritte Messeeteilnehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Veranstalters und erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Messebedingungen.

9. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt, wie Streik, politische Ereignisse, Epidemien, Naturereignisse, Brand, behördliche Verfügungen, verzögerte oder fehlende behördliche Genehmigungen, Rechtsänderungen, Terrorismus, Einschränkungen der Energieversorgung oder sonstiger wichtiger Gründe, die nicht im Einflussbereich des Veranstalters gelegen sind und die Veranstaltungsdurchführung unzumutbar oder unmöglich machen, nicht durchgeführt werden oder muss diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses verschoben werden, wird der Veranstalter den Aussteller hiervon unverzüglich verständigen. Der Veranstalter ist weiters berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben, wenn sich die Bedingungen für die Abhaltung der Veranstaltung aufgrund der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus oder einer vergleichbaren Infektionserkrankung oder durch diesbezügliche behördliche Anordnungen bzw. Auflagen verschlechtern. Dies gilt auch dann, wenn im jeweiligen Einzelfall kein Fall höherer Gewalt gegeben ist. Der Veranstalter ist auch berechtigt, die Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen abzusagen oder diese unter Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses zu verschieben und wird dies dem Aussteller nach Möglichkeit drei Monate vor dem Veranstaltungstermin bekannt geben. Im Falle der Verschiebung einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes stehen dem Aussteller keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche oder Rücktrittsrechte zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet. Im Falle der Absage einer Veranstaltung durch den Veranstalter im Sinne dieses Punktes ist der Aussteller nicht zur Bezahlung des Entgeltes gemäß Punkt 2. an den Veranstalter verpflichtet, bzw. ist ein bereits bezahltes Entgelt vom Veranstalter zurückzubehalten, stehen dem Aussteller darüber hinaus keine wie immer gearteten Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche zu, und ist der Aussteller nicht zur Bezahlung von Stornogebühren gemäß Punkt 5. an den Veranstalter verpflichtet.

10. Verkaufsregelung

Dem Aussteller ist es gestattet, auf Publikumsmessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen direkt zu verkaufen und die Waren dem Käufer sofort auszuliefern. Auf Fachmessen ist der Direktverkauf bzw. die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters untersagt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtungen ist der Aussteller verpflichtet, dem Veranstalter sämtliche hieraus resultierenden Kosten, Gebühren sowie Steuern verschuldensunabhängig zu ersetzen. Im Falle eines Verstoßes mehrerer Aussteller haften diese solidarisch für den gesamten Schaden. Der Aussteller verpflichtet sich, den Verkauf nicht in marktschreierischer Weise durchzuführen.

Die Gastronomie wird ausschließlich durch einen Vertragspartner des Veranstalters oder der Veranstaltungsstätte betrieben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung zu schließen oder den Verkauf zu unterbinden.

11. Ausstellerausweise, Ausstellerparkkarten

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal eine, je nach Größe der Standfläche, festgelegte Anzahl an Ausstellerausweisen und Ausstellerparkkarten, die für die gesamte Messe-dauer (inkl. Auf- und Abbau) Gültigkeit haben. Zusätzlich benötigte Ausstellerausweise und Ausstellerparkkarten können vom Aussteller zu den auf der Messewebsite festgelegten Preisen bezogen werden.

12. Aufbau, Abbau und Gestaltung der Stände

Sofern nicht anders vereinbart, wird die Standfläche dem Aussteller ohne Standbegrenzungswände und ohne Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Sollten sich baulich bedingt Säulen, Träger, Brandschutzeinrichtungen udgl. auf der Standfläche befinden, ergibt sich hieraus kein Anspruch des Ausstellers auf Minderung des Entgelts. Der Aussteller ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Planung eines Standbaus beim Veranstalter über die baulichen Gegebenheiten seiner Standfläche zu informieren. Der Aussteller hat seinen Messestand so zu gestalten, dass die Standgrenzen nicht überschritten werden und benachbarte Standflächen nicht durch Exponate, Werbeflächen usw. beeinträchtigt werden. Aussteller, die keinen Messestand auf der ihnen zugewiesenen Standfläche errichten oder errichten lassen, sind verpflichtet, die Standfläche durch geeignete Begrenzungswände gegen alle Seiten, die nicht an einen Besuchergang grenzen, abzugrenzen. Standaufbauten des Ausstellers dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind nur nach Vorlage von Bauplänen (alle Ansichten, Grundriss), und schriftlicher Zustimmung des Veranstalters zulässig, wobei zu beachten ist, dass eine Nachbarschaftszone von 2 m eingehalten werden muss oder eine schriftliche Zustimmungserklärung der Standauchbarn beigebracht wird. Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn beim Veranstalter einzureichen. Bei zweigeschossiger Standaubauweise wird ein Aufschlag von 50 % auf die Platzgebühr pro Quadratmeter überbauter Fläche berechnet. Vor der Errichtung mehrgeschossiger Stände muss ferner die schriftliche Zustimmung der benachbarten Aussteller (ausgenommen Inselstände) sowie ein Gutachten eines Zivilingenieurs bezüglich des sach- und fachgerechten Aufbaus vorliegen. Glasaufbauten (ausgenommen Sicherheitsglas) dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Mindestabstand von 50 cm von der Standgrenze platziert werden.

Sämtliche Wände, die an Besuchergänge grenzen (insbesondere auch bei Inselständen), dürfen nur zu einem Drittel vollflächig verbaut werden und sind entsprechend aufgelockert zu gestalten. Die vom Aussteller gemietete Ausstellungsfläche wird ohne Begrenzungswände zur Verfügung gestellt und ist durch Bodenmarkierungen abgegrenzt.

Vom Veranstalter gemietete Messestände sind sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist das Nageln, Bohren und Kleben auf allen Flächen untersagt. Gestrichene Wände dürfen tapeziert werden, wobei die Tapeten unmittelbar nach der Veranstaltung vom Aussteller rückstandslos zu entfernen sind, widrigenfalls dies vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers durchgeführt wird. Bei Beschädigungen ist der Aussteller zum Ersatz des entsprechenden Neupreises verpflichtet. Der Aussteller hat seine Standfläche während der Öffnungszeiten der Veranstaltung permanent mit ausreichend Personal zu besetzen und mit seinem Namen und seiner Anschrift klar erkennbar zu kennzeichnen.

Die auf der Messewebsite bekannt gegebenen Auf- und Abbauzeiten sind vom Aussteller strikt einzuhalten. Überschreitungen dieser Zeiten sind nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters und gegen Entrichtung der auf der Messewebsite genannten Entgelte für die Verlängerung dieser Zeiten zulässig. Bei einer nicht genehmigten Überschreitung dieser Zeiten ist der Aussteller zur Bezahlung der zusätzlichen Entgelte als Mindestersatz verpflichtet, wobei sich der Veranstalter die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens vorbehält. Der Beginn des Standaufbaues muss spätestens einen Tag vor Messebeginn 12 Uhr mittags erfolgen. Ist die gemietete Fläche bis zu diesem Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung seitens des Ausstellers, so ist der Veranstalter berechtigt, die zugewiesene Standfläche ohne weitere Verständigung an einen Dritten zu vergeben bzw. Stornogebühren an den Aussteller zu verrechnen. Die Aufbaubarbeiten müssen bis spätestens 18 Uhr des letzten Aufbautages beendet sein. Für den Fall der Überschreitung der Auf- / Abbauzeit werden Schadenersatzansprüche welcher Art auch immer gegen den Veranstalter ausgeschlossen. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten

MESSEBEDINGUNGEN

Dezember 2022

und Gegenstände und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen. Nach dem Abbau hat der Aussteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Der Aussteller hat dem Veranstalter Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Standflächen, Aufbauten und Einrichtungen verursacht wurden, zu ersetzen. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller auf eigenes Risiko zu verwahren.

13. Technische Standeinrichtung

Strom-, Wasser-, und sonstige technische Anschlüsse können dem Aussteller gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren zur Verfügung gestellt werden. Installationen an Versorgungsleistungen dürfen ausschließlich von Partnerunternehmen des Veranstalters ausgeführt werden. Sämtliche Geräte, Anlagen und Installationen des Ausstellers müssen den relevanten Normen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen.

14. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung (MSV) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

Eine ggf. für Ausstellungsobjekte benötigte und passende erste Löschhilfe, ist durch den Aussteller selbst zustellen. Nähere und bindende Erläuterungen zu den Punkten 12, 13 und 14, sind den Technischen Richtlinien zu entnehmen.

15. Haftung

Der Aussteller haftet für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden und ist verpflichtet, den Veranstalter hinsichtlich diesbezüglicher Forderungen Dritter schad- und klaglos zu halten. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der Ausstellungsgegenstände, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge des Ausstellers. Abgesehen von Personenschäden ist die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers, welcher Art und auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Veranstaltung dem Aussteller, dessen Bediensteten oder Dritten entstehen, auf Schäden begrenzt, bei denen seitens des Ausstellers nachgewiesen wird, dass diese durch den Veranstalter oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verschuldet wurden. Eine Haftung des Veranstalters für indirekte Schäden, Folgeschäden, reine Vermögensschäden oder entgangenen Gewinn ist generell ausgeschlossen. Die Haftung des Veranstalters für Schäden des Ausstellers – auf Basis welchen Rechtsgrundes auch immer – ist generell mit einem maximalen Gesamtbetrag in der Höhe des vertragsgegenständlichen Entgelts begrenzt. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Veranstalter etwaige Ansprüche sofort, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls diese als verwirkt gelten. Schadenersatzforderungen des Ausstellers sind spätestens innerhalb von 6 Monaten ab dem schadens- verursachenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen. Weitere hier nicht genannte Gewährleistungs- und Haftungsansprüche des Ausstellers aus welchem Rechtsgrund auch immer sind – sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Ausnahme zum gültigen Waffenverbot bei Veranstaltungen!

Bei einer Ausstellung von Waffen ist der Aussteller verpflichtet, durch ausreichende Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere versperrte Schaukästen und diebstahlsichere Sicherung mittels Stahlseilen oder sonstigen geeigneten Befestigungen, sicherzustellen, dass ein unbefugter Zugriff bzw. Diebstahl von Waffen oder Waffenteilen ausgeschlossen ist. Außerhalb der Ausstellungszeiten hat der Aussteller die Waffen entweder zu entfernen oder diebstahlsicher zu versperren (z. B. in einem Waffentresor) oder auf eigene Kosten eine gesonderte Bewachung seiner Ausstellungsfläche zu veranlassen. Schusswaffen dürfen generell nur in einem nicht gebrauchsfähigen Zustand (z. B. Entferrnung oder Kürzen des Schlagbolzens, verplombter Lauf usw.) ausgestellt werden. Darüber hinaus ist der Aussteller zur strikten Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Verwahrung von Waffen verpflichtet. Verkaufte Waffen dürfen nicht unmittelbar an die Käufer ausgehändigt werden. Scharfe Munition, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial dürfen weder ausgestellt noch verkauft oder weitergegeben werden. Etwaige Schießanlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters und der zuständigen Behörden. Etwaige Zieldarstellungen müssen sich auf die Jagd beziehen (z. B. Ringscheiben, Tierziele) und dürfen keine Menschen oder menschenähnliche Wesen abbilden. Im Falle einer Missachtung der hier genannten Vorschriften ist der Veranstalter auf Kosten des Ausstellers berechtigt, Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Messestand zu schließen. Der Aussteller hat den Veranstalter hinsichtlich Forderungen Dritter, die auf eine Verletzung der hier festgelegten oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zurückzuführen sind, schad- und klaglos zu halten.

17. Messeversicherung

Sofern nicht abweichend vereinbart, ist im Leistungsgegenstand keine Versicherung für Gegenstände und Ausrüstung des Ausstellers bzw. des Messestands enthalten. Wenn der Aussteller eine entsprechende Versicherung mit dem Veranstalter oder einem Versicherungsunternehmen abschließt, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses schriftlich getroffenen Bedingungen.

18. Messekatalog & Werbemittel des Veranstalters

Jeder Aussteller (einschließlich allfälliger Mitaussteller) ist zur Eintragung in den Online-Messekatalog verpflichtet. Die Mindesteintragungen laut Katalogformular werden auf Kosten des Ausstellers auch dann durchgeführt, wenn kein ausdrücklicher Auftrag des Ausstellers vorliegt. Der Aussteller hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass sein Unternehmensprofil, seine Produktgruppen und der Messeteilnehmer im Online-Ausstellerkatalog korrekt und vollständig angegeben sind. Der Veranstalter haftet nicht für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im Online-Messekatalog sowie anderen Messedrucksorten (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.). Der Veranstalter stellt dem Aussteller bei Bedarf Werbemittel zu den auf der Messewebsite angegebenen Bedingungen und Preisen zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Veranstaltung aufmerksam zu machen und diese zu der Veranstaltung einzuladen (Einladungskarten, Gutscheine).

19. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Drucksorten und Werbemittel dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standflächen verteilt werden. Werbemaßnahmen für andere Firmen als jene des Ausstellers bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Werbe- und Marketingaktivitäten außerhalb der Standfläche, insbesondere auf den Parkplätzen, sowie die Durchführung von Befragungen sind dem Aussteller nur nach gesonderter Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt erlaubt. Bei wettbewerbsrechtlichen Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind.

20. Sonderveranstaltungen & Vorfürhungen

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorfürhungen, die über eine übliche Präsentation der Waren hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorfürhungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgabe udgl. verursachen oder den Messebetrieb beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorfürhungen auf dem Messestand müssen so ausgestaltet sein, dass die Geräuschentwicklung ein Ausmaß von 60 dB nicht überschreitet, die Aktivität innerhalb des Standes und nicht an der Standgrenze situiert wird, sowie für die zu erwartende Zahl der Zuseher/Teilnehmer genügend Platz innerhalb des Messestandes vorliegen ist. Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Ausstellers zu schließen, wobei sämtliche diesbezügliche (Entschädigungs-)Ansprüche des Ausstellers ausgeschlossen sind. Sofern nicht abweichend auf der Messewebsite angegeben, ist der Aussteller verpflichtet, allenfalls erforderliche Anmeldungen bei der AKM eigenverantwortlich vorzunehmen. Empfän-

ge und Feste (z.B. (Standfest, Ausstellerabend, ...) am Messestand die über den ordentliche Messebetrieb hinausgehen sind genehmigungspflichtig. Die dadurch entstehenden Kosten (Personal, Strom u.d.gl., siehe Aufbauzeiten - Kosten für Verlängerungen) werden Ihnen in Rechnung gestellt. Ihre Gäste müssen über eine gültige Eintrittskarte bzw. Gutscheine verfügen. Einladungen, die gleichzeitig zum Eintritt berechtigen, können wir nicht akzeptieren.

Die Durchführung von Glücksspiel oder Ausstellungen bei denen ein Einsatz zu leisten ist, ist sind dem Aussteller nicht gestattet.

21. Filmen und Fotografieren

Der Veranstalter ist im Falle des Filmens und Fotografierens und der anschließenden Verwendung von Bildaufzeichnungen verpflichtet, alle datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten. Dem Aussteller ist es nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anderer Aussteller anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

22. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge in den Hallen. Die Reinigung der Standfläche und Entsorgung der Abfälle in den vorgesehenen Behältnissen obliegt dem Aussteller. Die Kosten einer allenfalls erforderlichen Ersatzvornahme werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Auf Bestellung und Kosten des Ausstellers können vom Veranstalter zugelassene Reinigungspartner die Standreinigung übernehmen. Die Entsorgung von Sondermüll muss vom Aussteller selbst veranlasst werden.

23. Transport und Parken

Das Befahren der Messehallen mit Kraftfahrzeugen welcher Art auch immer ist verboten. Bei Spezialtransporten hat der Aussteller zeitgerecht eine schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen. Ab Aufbau-Ende dürfen Fahrzeuge nur auf den hierfür vorgesehenen Haltezonen abgestellt werden; insbesondere sind Flucht- und Verkehrswege sowie Notausgänge Eingänge, Auffahrten und Feuerwehrröten permanent freizuhalten. Während der Messe dürfen Kraftfahrzeuge (von Ausstellern und/oder Errichtern) aller Art nur auf den durch den Veranstalter oder der Veranstaltungsstätte dafür gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Der Veranstalter kann widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters entfernen lassen. Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste bzw. für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Messepediteur lagert Ausstellungs- und Verpackungsgut erforderlichenfalls auf Kosten und Risiko des Ausstellers ein.

24. Standbewachung

Während der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungshallen, Bewachung der Messeeingänge und periodisches Durchgehen von Wachposten durch die Hallen) vorgenommen. Zusätzliche gesonderte Standbewachungen sind vom Aussteller beim Veranstalter oder dessen Partnerunternehmen zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Eine Durchführung der Standbewachung durch vom Aussteller beauftragte Drittbewachungsunternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

25. Pfandrecht

Zur Absicherung offener Forderungen steht dem Veranstalter ein Pfandrecht an den Ausstellungsgegenständen, dem Messestand und den Ausrüstungsgegenständen des Ausstellers zu. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Hierbei können die Gegenstände vom Veranstalter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der Standfläche entfernt und eingelagert werden. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände freihändig zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

26. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen und die relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch steuerrechtliche Vorschriften, wie Regelungen betreffend Registrierkassen, Brandschutz- und veranstaltungsrechtliche Vorschriften, die Hausordnung und technische Richtlinien der Veranstaltungsstätte und sonstige auf der Messewebsite angeführte Bedingungen sind durch den Aussteller strikt einzuhalten. Den Anordnungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere auch auf den zum Messegelände gehörigen Park- und Verkehrsflächen. Die Nichtbeachtung dieser Regelungen und Anordnungen bzw. sonstiger vertraglicher Vereinbarungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand ohne weitere Abmahnung auf Kosten des Ausstellers zu schließen bzw. diesen ohne Einleitung eines Gerichtsverfahrens zu räumen.

27. Datenschutz (Zustimmungserklärung gemäß Datenschutz- und Telekommunikationsgesetz)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Veranstalter erfolgt in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Details zur Verarbeitung Ihrer Daten, insbesondere zu den konkreten Verarbeitungszwecken und Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der [Datenschutzerklärung der Reed Exhibitions](#), die auch auf der Messewebsite abrufbar ist. Gibt der Aussteller dem Veranstalter im Rahmen der Messeanmeldung oder im Zuge der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten Dritter (insbesondere Daten von Vertretern, Ansprechpartnern, Sachbearbeitern oder sonstigen Mitarbeitern seines Unternehmens) bekannt, ist er verpflichtet, die betroffenen Personen hierüber unverzüglich zu informieren und ihnen die Datenschutzerklärung des Veranstalters zur Kenntnis zu bringen. Der Aussteller haftet für jegliche Nachteile, die dem Veranstalter aus einem Verstoß gegen diese Verpflichtung entstehen.

Einwilligung zur Datenverarbeitung und nach § 174 TKG zum Erhalt von E-Mail-Newslettern und telefonischem Kontakt

Sie erteilen Ihre ausdrückliche Zustimmung, in das Messe-Netzwerk aufgenommen zu werden und stimmen der entsprechenden in der [Datenschutzerklärung der Reed Exhibitions](#) beschriebenen Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zwecks Betriebs des Messe-Netzwerks und Zurverfügungstellung der über diese Plattform angebotenen Services zu. Sie erteilen Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu, dass die RX Salzburg GmbH, die RX Wien GmbH, die RX CEE GmbH, die Standout GmbH, die RX Deutschland GmbH Ihnen von Zeit zu Zeit E-Mails mit Informationen, Werbung und Umfragen zu eigenen Angeboten, Veranstaltungen und Leistungen sowie mit Informationen zu Produkten oder Leistungen anderer Unternehmen mit Bezug auf Messeveranstaltungen oder ähnliche Events ("E-Mail-Newsletter") zusenden oder Sie telefonisch zu Zwecken der Information, Werbung und Umfragen zu eigenen Veranstaltungen und Leistungen kontaktieren. Diese Einwilligung kann jederzeit per E-Mail an dataprotection@rxglobal.com widerrufen werden.

28. Schriftlichkeit

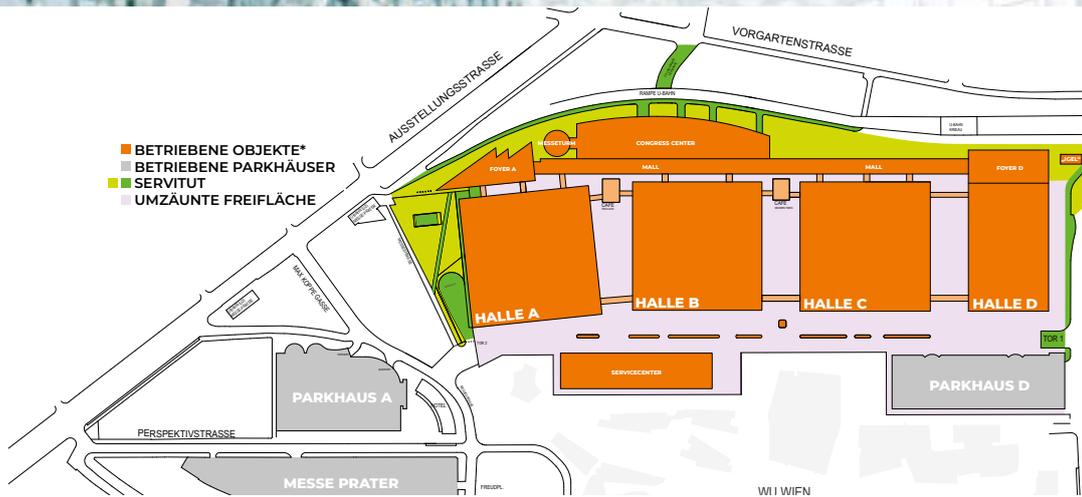
Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Sofern nicht abweichend geregelt, bedürfen Abänderungen, Ergänzungen und Zusätze dieser Messebedingungen sowie sonstiger Vertragsbestandteile der Schriftform. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller keine Rechte welcher Art auch immer ableiten.

29. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Kollisionsnormen, zur Anwendung. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz des Veranstalters.

Sollten eine der Bestimmungen dieses Vertrages wegen eines Verstoßes gegen zwingendes Recht nichtig sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keinen Einfluss. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht. Das Angebot des Veranstalters und etwaige zusätzliche Vereinbarungen der Parteien, die Hausordnung und die technischen Richtlinien der Veranstaltungsstätte, die Ausstellerbedingungen, die Sicherheitsbestimmungen, Auf- und Abbaubedingungen sowie weitere auf der Messewebsite genannten Bedingungen und gegebenenfalls zusätzliche Bestellformulare (z. B. Presseservice, Ausstellerausweise, Werbemittel, Seminaren und Vorträgen) stellen integrierende Bestandteile des Vertrages dar.

HAUSORDNUNG



MESSE WIEN
Exhibition & Congress Center

Managed by
RXW In the business of
building businesses

* ausgenommen 7., 8., und 9. Stock im Messturm so wie die Räumlichkeiten im Eccotrade Center ab dem 2. Stock.

Präambel

Die im Eigentum der Wiener Messe Besitz GmbH (im Folgenden „MBG“ genannt) stehende, aus dem Plan ersichtliche Liegenschaft Messe Wien, bestehend aus Objekten, Räumlichkeiten und Freiflächen wird zum Großteil von der Reed Messe Wien GmbH (im Folgenden „RXW“ genannt) betrieben. Die von RXW betriebenen Objekte, Räumlichkeiten und Freifläche werden im Folgenden „Liegenschaft“ genannt. Im Regelfall werden auf der Liegenschaft Veranstaltungen aller Art, im Speziellen aber Messen und Kongresse, (im Folgenden „Veranstaltungen“ genannt) veranstaltet. Diese fallen nicht unter das Wiener Veranstaltungsgesetz (WrVG). In Einzelfällen unterliegen sowohl die genannten Ausnahmen, als auch alle anderen Veranstaltungen dem WrVG. Ganz generell unterliegt unabhängig von der Durchführung von Veranstaltungen und unabhängig von der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des WrVG in den Objekten die Liegenschaft dieser Hausordnung. Personenbezogene Ausdrücke in dieser Hausordnung umfassen jedes Geschlecht gleichermaßen. Alle Besucher der Veranstaltungen, Veranstalter, deren Aussteller und Mitarbeiter, die von diesen beauftragten Personen und Firmen sowie alle Mitarbeiter von RXW und MBG sowie die von RXW und MBG beauftragten natürlichen und juristischen Personen (alle im Folgenden „Besucher“ genannt) unterwerfen sich durch das Betreten der Liegenschaft dieser Hausordnung:

Personen

Alle Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird. Alle Räumlichkeiten (Congress Center, Hallen, Mall, Zugänge), Freibereiche (Ladehöfe, Vorplätze, Brunnen), Parkhäuser sind unter größtmöglicher Schonung der baulichen Substanz und des sonstigen Inventars widmungsgemäß zu verwenden. Jeder Besucher haftet für von ihm verursachte Schäden, insbesondere an Räumen, Einrichtungen und Böden im Congress Center, Mall und Hallen und sonstigen Objekten der Liegenschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Das Bekleben von Wänden, Glasflächen der Mall sowie aller Säulen ist verboten. RXW übernimmt keine über die gesetzlichen bzw. allfällige vertragliche Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle, die Besucher erleiden.

Der Zutritt zur Liegenschaft ist ausschließlich hierzu befugten Personen gestattet.

Als befugte Personen gelten:

- Mitarbeiter und Gäste von MBG und RXW sowie jeweils verbundenen Unternehmen zeitlich und örtlich eingeschränkt auf die Erfüllung ihrer beruflichen Pflichten,
- Veranstalter bzw. deren Mitarbeiter sowie von diesen beauftragten Personen im Rahmen der konkreten Veranstaltung
- Besucher einer Publikumsveranstaltung, die über eine gültige Eintrittskarte verfügen,
- behördlichen Organen in Ausübung ihres Dienstes und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse
- sowie alle übrigen Personen, denen von RXW eine gesonderte Befugnis zum Aufenthalt erteilt wurden.

Besuchern kann der Zutritt verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder die Sicherheit der Veranstaltung (z.B. wegen Überfüllung) dem Zutritt entgegenstehen.

Alkoholisierten und unter Drogen stehenden Personen und sonstigen Personen bei Verstößen gegen die Hausordnung sowie bei konkreten

Anhaltspunkten für zu erwartende Verstöße sowie bei unbefugtem Verweilen auf der Liegenschaft, kann RXW der Liegenschaft verweisen und in besonders schwerwiegenden Fällen ein Betretungsverbot über diese Personen verhängen. Eine Rückerstattung für gegebenenfalls gelöste Eintrittskarten findet in diesem Fall nicht statt.

Die Benützung von Aufzügen durch Kinder unter 12 Jahren ist nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

* Kinder unter 14 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.

Sonderbestimmungen für Menschen mit Inklusionsbedarf (Diversität)

Die Mitnahme von Tieren ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenführ- und Partnerhunde für beeinträchtigte Menschen. Der Halter eines derartigen Hundes muss beim Zutritt zur Liegenschaft einen Behindertenausweis bzw. -pass und den Nachweis über die vorliegende Qualifikation des Hundes vorweisen. Für die Blindenführ- und Partnerhunde gilt während des gesamten Aufenthaltes Leinen- und Maulkorbpflicht.

Rollstuhlfahrer (und allenfalls Begleitpersonen) haben die für sie vorgesehenen Plätze einzunehmen und im Notfall die für sie vorgesehenen Fluchtwege zu benützen.

Fahrzeuge/Halten und Parken

Mit Ausnahme der Parkhäuser und der reservierten Flächen für Dauermieter (Parkdauer mehr als 14 Tage) gilt auf der gesamten Liegenschaft generelles Parkverbot. Zum Zwecke der Anlieferung von Exponaten, sowie zum Be- und Entladen von Materialien für Veranstaltungen ist das Halten im Sinne der StVO gestattet. Nach dem Ladevorgang ist das Fahrzeug umgehend vom Gelände oder in die vom Veranstalter vorgesehenen oder gemieteten Parkflächen zu transferieren.

Für das Aufstellen/Ausstellen von Fahrzeugen gelten die besonderen Bestimmungen der Technischen Richtlinien.

Auf der gesamten Liegenschaft ist das Campieren sowie das Übernachten in Fahrzeugen generell verboten.

Auf der gesamten Liegenschaft behält sich RXW das Recht einer Ortsveränderung von in Halte bzw. Parkverbotszonen oder in sonstiger Weise widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen auf Kosten und Gefahr des Fahrzeugbesitzers bzw. -halters vor.

Verbotene Gegenstände

Das Hantieren mit offenem Feuer, das Entzünden von Kerzen, Wunderkerzen oder anderen pyrotechnischen Artikeln sowie das Mitbringen von Gegenständen aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (insbesondere Flaschen, Becher, Krüge und Dosen) ist verboten.

Kerzen, welche als Ausstellungsstücke eingebracht und gegen Entzünden geschützt werden, sind gestattet. Teelichter, die mit einem Glassturz in Wasser- oder Sandbett geschützt sind, welche durch ein Cateringunternehmen zur Dekoration eingebracht werden, sind unter der Einhaltung der Bestimmungen der TRVBO in der jeweils geltenden Fassung gestattet.

Ebenso ist das Einbringen von Waffen jeglicher Art verboten, dazu zählen insbesondere Schusswaffen und Messer, Schlagringe bzw. sonstige Stichwaffen (auch historischer Art) sofern nicht eine Zustimmung der RXW vorliegt. Ausgenommen sind Dienstwaffen von im Dienst befindlichen behördlichen Organen.

Garderobe / Kinderwägen / Fundgegenstände

Überkleider, Schirme, Koffer und dgl. dürfen nur in den zur Verfügung gestellten Garderoben abgelegt werden. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Garderobegenständen ist jede Haftung der RXW ausgeschlossen.

Die in Vortragsälen oder allgemein zugänglichen Präsentationsflächen der Liegenschaft mitgenommenen Überkleider müssen anbehalten werden; Stöcke und andere Gehhilfen (z. B. Rollator) dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden. Kinderwägen sind in den dafür vorgesehenen Räumen bzw. Garderobebereichen abzustellen. Im Falle von Verlust, Diebstahl oder Beschädigung ist jede Haftung der RXW ausgeschlossen. Bei Ausstellungen und Messen ist das Mitnehmen von Kinderwagen gestattet, wenn der Kinderwagen ständig von Erwachsenen beaufsichtigt und nicht in Verkehrswegen und bei Ausgängen abgestellt wird.

Sicherheit / Brandschutz / Fluchtwege

Während der jeweiligen Öffnungszeiten ist der nicht veranstaltungsbedingte Zugang und unbegleitete Aufenthalt von Besuchern nur in der Lobby des Messeturms / Eco Trade Centers freigegeben. Veranstaltungsbereiche dürfen nur mit gültigen Eintrittskarten, vom Veranstalter ausgestellten Ausweisen, dessen Zustimmung oder in Begleitung eines Mitarbeiters der RXW betreten werden.

Aus Sicherheitsgründen und zum Eigentumsschutz werden die öffentlich zugänglichen Bereiche der Liegenschaft videoüberwacht.

Sämtliche Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprecheinrichtungen sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Fluchtwege, Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten und müssen gefahrlos begehbar sein. Fluchtwege und Notausgänge sind ausschließlich im Gefahrenfall zu benutzen.

Kundgebungen oder Demonstrationen auf der gesamten Liegenschaft sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch RXW und den Veranstalter gestattet.

Besuchern ist es weiters nicht gestattet mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen, Gesten, Plakaten oder sonstigen digitalen oder analogen Druckschriften oder Medien ihre Meinung kundzugeben.

Die Veränderung oder das Umstellen der vorgegebenen Einrichtungen, wie z. B. von Sesseln, Tischen, Dekorationen, Kunstwerken usw. und insbesondere aller Schutzeinrichtung ebenso wie jede Manipulation an technischen Einrichtungen ist ausgenommen für die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen gegenüber RXW verboten.

Die Beleuchtung, einschließlich der für die jeweilige Veranstaltung eingebrachten Zusatzbeleuchtung, wird erst nach dem Verlassen aller Veranstaltungsteilnehmer abgeschaltet. Nach Abschaltung der normalen Beleuchtung ist die Notbeleuchtung (Rettungszeichenleuchten) weiterhin in Betrieb.

Aus Sicherheitsgründen und zur Abwendung von Gefahren ist den Anordnungen des Sicherheits- und Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Alle auf der Liegenschaft angebrachten Kundmachungen – wie beschilderte Zutrittsverbote und Absperrungen – sind genauestens zu befolgen.

Im Brandfall oder sonstigem Gefahrenfall muss umgehend das Aufsichts- und Sicherheitspersonal informiert werden. Den Anordnungen und Durchsagen ist umgehend Folge zu leisten. Bei Ertönen der Alarmsignale bzw. Durchsagen ist die Liegenschaft über die jeweils nächstgelegenen Fluchtwege zu verlassen. Gefährdeten oder verletzten Personen ist Hilfe zu leisten.

Die Aussteller sind verpflichtet, den behördlichen Überwachungsorganen und den legitimierten Organen von RXW jederzeit das Betreten der bespielten Veranstaltungsflächen (Säle, Messestände, Lagerflächen, Bühnen, usw.) zu ermöglichen.

Den Weisungen den obengenannten Organen ist von den Besuchern ausnahmslos und uneingeschränkt Folge zu leisten. Ebenso sind die Aussteller/Veranstalter verpflichtet, den legitimierten Reportern der Pressestelle von RXW Auskünfte zu erteilen.

Ziviltechniker

Für Ein-, Auf- oder Standbauten, so wie für fliegende Bauten, Riggs (mit und ohne Veranstaltungstechnik), hängende Konstruktionen oder Bühnen-, aufbauten ist vom Errichter ein von einem berechtigten Ziviltechnikerbüro ausgestellter Befund über die statische Stand- bzw. Tragsicherheit, bis spätestens eine Stunde vor Aufbauende des letzten Aufbauabtages, zu erbringen. Ggf. darin angeführte Mängel sind bis zum Einlass von Besuchern zu beheben. Befund und Behebung

sind den berechtigten Organen der RXW unaufgefordert in Kopie für die Behördendokumentation zu übergeben. Bei Nichterbringung der Befundung beauftragt RXW ein berechtigtes Ziviltechnikerbüro auf Rechnung des Errichters. Für festgestellte Mängel im Zuge dieser Befundung übernimmt RXW keinerlei Haftung, da diese weder Errichter noch Beauftragter ist. Bei groben Mängeln oder bei Gefahr in Verzug behält sich die RXW das Recht vor, die betroffenen Bauten für Besucher zu sperren.

Datenschutz / Foto / Film / Tonaufnahmen

Sofern keine ausdrückliche Ausnahme für bestimmte Veranstaltungen oder sonst im Einzelfall bekannte Ausnahme gemacht wird, besteht auf der Liegenschaft ein Verbot des Fotografierens, Filmens und Herstellens von Tonaufzeichnungen. Hievon ausgenommen ist das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Tonaufzeichnungen durch MBG und mit dieser verbundene Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber RXW.

Konsumentenbefragungen und -tests, Preisausschreiben sowie Prominentenempfänge mit Autogrammstunden sind nur mit schriftlicher Genehmigung der RXW erlaubt.

Im Einzelfall sind die Akkreditierungsvorschriften für Medienvertreter des Veranstalters zu berücksichtigen.

Mit Ausnahme der (Eigen-) Dokumentation zu gewerblichen Zwecken der RXW (durch Mitarbeiter oder Partnerunternehmen der RXW), ist das Fotografieren, Abzeichnen und Berühren der zur Schau gestellten Gegenstände verboten.

Die Besucher willigen in die Verwendung ihres Bildes und ihrer Stimme für Foto-, Film- und Fernsehaufzeichnungen ein, die von RXW, dem Veranstalter oder deren Beauftragten im Zusammenhang mit dem Besuch der Liegenschaft aufgenommen werden. Dies gilt auch für erteilte Drehgenehmigungen an Fernsehsender oder Produktionsfirmen und deren jeweiligen Verbreitungswege.

Für Verletzungen gegen die DSGVO durch Dritte (insbesondere Besucher, beauftragte Partnerfirmen) auf der Liegenschaft wird von RXW nicht gehaftet.

Das Recht auf das eigene Bild bleibt unangetastet.

Abfall / Reinigung

Papier und sonstige Abfälle dürfen nicht auf den Fußboden, sondern müssen in die hierfür bestimmten und vorgesehenen Behälter geworfen werden.

Das eigenständige Aufstellen von Papierkörben und/oder Abfallbehältern aus brennbaren Materialien ist verboten.

Allgemein zugängliche Flächen und Verkehrswege werden vor und nach einer Veranstaltung gereinigt

Sanitäre Einrichtungen im Veranstaltungsbereich werden nach Reinigungsplan bzw. nach erhöhtem Bedarf gereinigt.

Schlussbestimmungen

Sämtliche Arbeiten im Messeareal dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

RXW haftet nicht für allfällige über Besucher verhängte Strafen nach dem WrVG, der GewO oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen. Hievon ausgenommen ist die Haftung von RXW gegenüber MBG oder mit dieser verbundenen Unternehmen, die sich nach den vertraglichen Bestimmungen richtet. Sofern über RXW eine derartige Strafe verhängt wird, deren Ursache einem Besucher zuzurechnen ist, verpflichtet sich der Besucher, RXW diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Vertiefende Informationen und Erläuterungen bezüglich allfälliger Ausnahmen von einzelnen Punkten der Hausordnung sind in den Technischen Richtlinien sowie der Messe- und/oder Veranstaltungsordnung zu entnehmen.

Rauchverbot

Rauchen ist nur in den dafür gekennzeichneten Zonen gestattet. Für alle anderen Bereiche der Liegenschaft (auch im Freien) gilt ein generelles Rauchverbot, welches auch E-Zigaretten umfasst. Dies gilt auch während der veranstaltungsfreien Zeit und im Besonderen während Auf- und Abbauzeiten.

Im Falle eines Zuwiderhandelns ist der Besucher zur Zahlung eines Betrages von 35 € als Reinigungsunkostenbeitrag verpflichtet.

Erreichbarkeit

Notfall unabhängig von Veranstaltungen oder Messen ist die Vertretung der Liegenschaft 7/24 unter 43 1727 200 erreichbar.

IHRE ANSPRECHPARTNER



GUNTER ALEXANDER

Sales Manager
T: +43 662 44 77-2065
E: ferien@rxglobal.com



MARKUS ILLMEIER

Key Account Manager
T: +43 1 727 20 2140
E: ferien@rxglobal.com



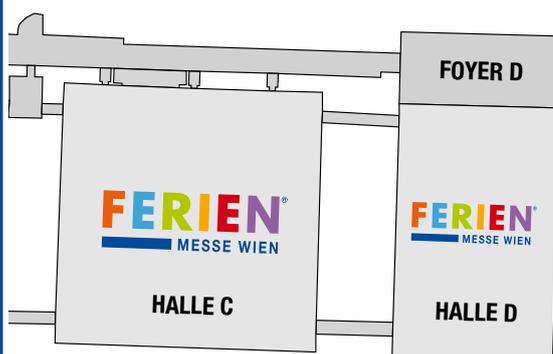
DANIELA NESTL

Key Account Manager
T: +43 1 727 20 2107
E: ferien@rxglobal.com



GERALD STAINOCH

Head of Sales –
Lifestyle, Hospitality & Care
T: +43 1 727 20 2021
E: ferien@rxglobal.com



- + **Zugang über Foyer D**
(Parkhaus D, U-Bahn Station „Krieau“)
- + **Halle C – internationale Reisewelt mit**
 - Reisekinos
 - Showbühne
 - Wohlfühlinseln
 - Kreuzfahrten- und Schiffsreisewelt
- + **Halle D – nationale Reisewelt mit**
 - Österreichischen Tourismusregionen
 - Freizeitaktivitäten
 - Abenteuer- und Outdoorangeboten
 - Kulinarische Köstlichkeiten
- + **B2B Lounge**

Built by



RX Wien GmbH
Messeplatz 1
A-1021 Wien
T: +43 1 727 20-0
E: ferien@rxglobal.com
I: www.ferien-messe.at

ALLE WICHTIGEN INFOS UNTER: FERIEN-MESSE.AT

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form in Ausführung des Art. 7 B-VG auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Das Mitführen von Tieren in die Messeanlage ist nicht gestattet! Ausgenommen Assistenzhunde (§ 39a BBG).